

## **Änderungswünsche zum MaRisk-Entwurf vom 09.07.2010**

### AT 2.1

„Erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft“ ersetzen durch „Nachteile für die Gesamtwirtschaft“. Vermeidung von Auslegungsstreitigkeiten.

### AT 3.1

Aufnahme einer regelmäßigen Fortbildungsverpflichtung der Geschäftsleiter, damit sie Risiken stets angemessen beurteilen können.

### AT 4.1.2 (Anpassung AT 4.1.8 und BTR-Vorbemerkung Ziffer 2)

In Satz 2 ist folgende Ergänzung aufzunehmen „sind ferner geeignete Risikosteuerungs- und –controllingprozesse (...) auf Basis der Gaußschen Normalverteilung und der Extremwerttheorie einzurichten.“ Eine Vielfalt der theoretischen Ansätze führt zu einer realistischeren Risikoschätzung.

### AT 4.1.5

Es muss definiert werden, wer ein Experte ist.

### AT 4.1.6

Es müssen mindestens zwei Konjunkturzyklen zur Beurteilung der individuellen Risikosituation herangezogen werden. Die Zyklen und ihre Verläufe weisen mittlerweile erhebliche Unterschiede auf.

### 4.2.1

Ergänzung in Satz 1 „(z.B. gesamtwirtschaftliche und Marktentwicklung, ...)“.

### AT 4.3.3.2

Der letzte Satz ist wie folgt zu formulieren: „Die Stresstests haben auch einen schweren konjunkturellen Abschwung (Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes (BIP) um 5% p.a.) und eine Phase unterdurchschnittlicher realer Wachstumsraten des BIP darzustellen, die auf Gesamtinstitutsebene zu analysieren sind.“

### AT 6.1

Die Mindestaufbewahrungsfrist sollte bei vier Jahren liegen.

### AT 8.1

Jedes Institut muss auch darlegen, welche gesamtwirtschaftlichen Vor- und Nachteile neue Geschäftsaktivitäten voraussichtlich haben werden. Damit wird die dienende Rolle der Finanzindustrie unterstrichen, die allein umfassende Regulierungs- und Unterstützungsmaßnahmen rechtfertigt.

### AT 8.1.5

Der letzte Satz ist zu streichen, um die Geschäftsleitung, im wohlverstandenen Eigeninteresse, nicht aus der Verantwortung zu entlassen.

### BTO 2.2.2.6

Erläuterung „Eskalationsverfahren“.

BTR 3.2.1

Statt mindestens einem Monat sind drei Monate vorzusehen. Die Richtlinie des CEBS lässt diesen Spielraum.

BTR 3.2.2

Statt einer Woche müssen es vier Wochen sein. Auch hier lässt die Richtlinie des CEBS Spielraum.

BTR 3.3.3

Es ist klarzustellen, dass die Bestimmung „marktweiter Ursachen“ die Betrachtung gesamtwirtschaftlicher Prozesse einschließt.

BT 2.4.1

In Satz 1 ist „grundsätzlich“ zu streichen.

Weber